Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3483**

15. Wahlperiode 30. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2946 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

A. Problem

Die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) ist nach ihrem Artikel 21 bis zum 9. Oktober 2004 in das deutsche Recht umzusetzen. Sie zielt auf die europaweite Angleichung der Rechtsvorschriften für den Vertrieb von Finanzdienstleistungen (z. B. Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung, Geldanlage) an Verbraucher insbesondere per Telefon, Fax oder Internet. Sie schließt damit eine Lücke im europäischen Verbraucherschutzrecht, nachdem die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) in ihrem Artikel 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich in Verbindung mit Anhang II gerade den Bereich des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen ausgenommen hatte. Kerninhalt der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sind umfassende Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher (Artikel 3 bis 5 der Richtlinie) sowie ein Widerrufsrecht (Artikel 6). Das deutsche Zivilrecht, insbesondere das Recht über Fernabsatzverträge in §§ 312b ff. BGB, setzt derzeit die allgemeine Fernabsatzrichtlinie um und nimmt daher – jener Richtlinie folgend – Finanzdienstleistungen aus. Deshalb besteht Anpassungsbedarf. Die Richtlinie beauftragt weiter die Mitgliedstaaten, außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern (Artikel 14). Auch hier enthält das deutsche Recht noch keine entsprechenden Regelungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, womit die Richtlinie 2002/65/EG durch Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hierzu, der BGB-Informationspflichten-Verordnung, des Unterlassungsklagengesetzes und der Schlichtungsstellenverfahrensordnung sowie des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgesetzt wird. Dabei werden in die Vorschriften über Fernabsatzver-

träge in §§ 312b ff. BGB sowie in die BGB-Informationspflichten-Verordnung die Besonderheiten über den Finanzdienstleistungsvertrieb eingearbeitet. Außerdem wird entsprechend dem Auftrag der Richtlinie, außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, im Verbraucherinteresse eine Streitschlichtung eingerichtet. Für den Bereich des Versicherungsrechts wird im Versicherungsvertragsgesetz eine in sich geschlossene Parallelregelung geschaffen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung sowie einer Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2946 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass im allgemeinen Fernabsatz eine Regelung erforderlich ist, die es den Unternehmen ermöglicht, bei Fernabsatzgeschäften den Verbrauchern für den Fall des Widerrufs die Rücksendekosten vertraglich aufzuerlegen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, für die Frage der Tragung der Rücksendekosten im Fernabsatz (§ 357 Abs. 2 Satz 3 BGB) kurzfristig eine interessengerechte Lösung vorzuschlagen, nach der dem Verbraucher, wenn ein Widerrufsrecht besteht, die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden können.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mühlheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen
– Drucksache 15/2946 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen[1)]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 312b wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „Dienstleistungen," werden die Wörter „einschließlich Finanzdienstleistungen," eingefügt.
      bb) Folgender Satz wird angefügt: „Finanzdienstleistungen im Sinne des Satzes 1 sind Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung."
   b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. über Versicherungen sowie deren Vermittlung,"
   c) Folgende Absätze werden angefügt:
      „(4) Bei Vertragsverhältnissen, die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge der gleichen Art umfassen, finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge nur Anwendung auf die erste Vereinbarung. Wenn derartige Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vor-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen[1)]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher sowie zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

gang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 2.

(5) Weitergehende Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bleiben unberührt.“

2. § 312c wird wie folgt gefasst:

2. u n v e r ä n d e r t

„§ 312c
Unterrichtung des Verbrauchers
bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar

1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags;
2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Unternehmer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.

(4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 312d wird wie folgt geändert:	3. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch in folgenden Fällen:

1. bei einer Finanzdienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat,
2. bei einer sonstigen Dienstleistung, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 499 bis 507“ durch die Angabe „§§ 495, 499 bis 507“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § 357 Abs. 1 Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 355 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:	4. unverändert
„bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.“	
5. § 357 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	5. § 357 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**
„§ 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die	**a)** Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 29a Abs. 4 werden in Nummer 3 am Ende das Komma und in Nummer 4 am Ende der Punkt jeweils durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „5. die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16).“

2. Dem Artikel 229 wird folgende Vorschrift angefügt:

   „§ *10*
   Überleitungsvorschrift zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom [Datum der Verkündung dieses Gesetzes einsetzen]

   Auf Schuldverhältnisse, die bis zum Ablauf des 30. September 2004 entstanden sind, finden das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt für *Dauerschuld*verhältnisse mit der Maßgabe, dass es *bei Vertragsverhältnissen* im Sinne des § 312b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Entstehung der erstmaligen Vereinbarung ankommt.“

3. In Artikel 240 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 144 S. 19)“ die Wörter „und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Dabei beginnt die Frist im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Verbrauchers mit Abgabe dieser Erklärung, im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Unternehmers mit deren Zugang.“

6. In den §§ 444 und 639 wird das Wort „wenn“ jeweils durch das Wort „soweit“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem Artikel 229 wird folgende Vorschrift angefügt:

   „§ **11**
   Überleitungsvorschrift zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom [Datum der Verkündung dieses Gesetzes einsetzen]

   (1) Auf Schuldverhältnisse, die bis zum Ablauf des 30. September 2004 entstanden sind, finden das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt für **Vertrags**verhältnisse im Sinne des § 312b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass es auf die Entstehung der erstmaligen Vereinbarung ankommt.

   (2) Verkaufsprospekte, die vor dem 1. September 2004 hergestellt wurden und die der Neufassung der BGB-InfoV nicht genügen, dürfen bis zum 31. März 2005 aufgebraucht werden, soweit sie ausschließlich den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen betreffen, die nicht Finanzdienstleistungen sind.“

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16)“ eingefügt.	
Artikel 3 **Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung**	**Artikel 3** **Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung**
Die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002) wird wie folgt geändert:	Die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefasst:	1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen	„§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen
(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:	(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,	1. unverändert
2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,	2. unverändert
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,	3. unverändert
4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,	4. unverändert
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,	5. unverändert
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,	6. unverändert
7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern *und sonstiger* Preisbestandteile oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,	7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller **damit verbundenen** Preisbestandteile **sowie alle über den Unternehmer abgeführten** Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt	8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie **einen Hinweis auf** mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Un-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder von ihm in Rechnung gestellt werden,	ternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,	9. u n v e r ä n d e r t
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,	10. u n v e r ä n d e r t
11. Kosten, die *dem* Verbraucher *durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife hinausgehen, mit denen der Verbraucher rechnen muss*, und	11. **alle spezifischen, zusätzlichen** Kosten, die **der** Verbraucher **für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden,** und
12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.	12. u n v e r ä n d e r t
(2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,	
2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,	
3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,	
4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,	
5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,	
6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,	
7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfs-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
verfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und	
8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.	
(3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.	(3) unverändert
(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in Textform mitzuteilen:	(4) unverändert
1. die in Absatz 1 genannten Informationen,	
2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,	
3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner	
a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie	
b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.	
Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden. Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.“	
2. Die Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.	2. unverändert
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Unterlassungsklagengesetzes	unverändert
§ 14 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422) wird wie folgt geändert:	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

   1. der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder

   2. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h BGB

   können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Rechtsverordnung regelt auch die Pflicht der Unternehmen, sich nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen; das Nähere, insbesondere zu diesem Verteilungsschlüssel, regelt die Rechtsverordnung.“

3. In Absatz 3 wird das Wort „Streitschlichtungsaufgabe“ durch das Wort „Streitschlichtungsaufgaben“, das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2577) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstitute (§ 675a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ jeweils durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird das Wort „Kreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 Satz 1 und in Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „Kreditinstitute“ und „Kre-

Artikel 5 (Beschlüsse des 6. Ausschusses)

unverändert

Entwurf

ditinstitut“ jeweils durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 und 6 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

c) Nach dem neuen Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Bei der erstmaligen Bestellung der ersten Schlichter durch die Deutsche Bundesbank für die Schlichtungsaufgabe nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes verkürzt sich die Frist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 auf einen Monat.

(4) Bei Verbänden, für die die Übertragung der Schlichtungsaufgabe nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes in Ansehung von Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits gemäß § 7 wirksam geworden ist, gilt dies auch für die Schlichtungsaufgabe in Ansehung von Streitigkeiten aus der Anwendung der Vor schriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen. Im übrigen wird die Übertragung nach Maßgabe von § 7 wirksam.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Lebensversicherungsverträgen beträgt die Frist 30 Tage.“

2. In § 8 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „vierzehn Tagen“ durch die Angabe “30 Tagen“ ersetzt.

3. Nach § 48 werden die Überschrift „Fünfter Titel. Fernabsatzverträge“ und folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 48a
Anwendungsbereich

(1) Dieser Titel ist auf Fernabsatzverträge über Versicherungen mit natürlichen Personen anzuwenden, die den Versicherungsvertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(2) Fernabsatzverträge über Versicherungen sind Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (§ 312b Abs. 2 BGB) abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

3. Nach § 48 werden die Überschrift „Fünfter Titel. Fernabsatzverträge“ und folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 48a
u n v e r ä n d e r t

Entwurf

organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

§ 48b
Unterrichtung des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dessen Bindung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Angaben, für die dies in der Anlage zu dieser Vorschrift bestimmt ist,

2. Angabe des geschäftlichen Zwecks des Vertrags.

Bei vom Versicherer *initiierten* Telefongesprächen muss dieser seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen legen.

(2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dessen Bindung die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der Anlage zu dieser Vorschrift bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Wenn auf Verlangen des Versicherungsnehmers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, muss die Mitteilung nach Satz 1 unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags nachgeholt werden.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur Informationen nach Absatz 1 der Anlage zu dieser Vorschrift zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Soweit die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe c und *j* und Nummer 2 Buchstabe c der Anlage zu dieser Vorschrift in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

(5) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.

(6) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e BGB) beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 48c Abs. 2 nicht vor Erfüllung der in § 312e BGB Abs. 1 Satz 1 geregelten Pflichten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 48b
Unterrichtung des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dessen Bindung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Angaben, für die dies in der Anlage zu dieser Vorschrift bestimmt ist,

2. Angabe des geschäftlichen Zwecks des Vertrags.

Bei vom Versicherer **veranlassten** Telefongesprächen muss dieser seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen legen.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Soweit die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe c und **i** und Nummer 2 Buchstabe c der Anlage zu dieser Vorschrift in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 48c
Widerrufsrecht

(1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf muss in Textform erfolgen; er muss keine Begründung enthalten. Bei Lebensversicherungen und bei Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen beträgt die Frist 30 Tage.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages, bei Lebensversicherungsverträgen an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer über den Abschluss des Versicherungsvertrages informiert wird. Die Frist beginnt, sofern dieser Zeitpunkt später liegt als der in Satz 1 genannte Zeitpunkt, wenn dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der Anlage zu § 48b bestimmten Informationen in Textform vollständig mitgeteilt worden sind und er in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

(4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit im Vertrag nicht ein anderes vereinbart ist, nicht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

(5) Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer *vor Abgabe seiner Vertragserklärung* auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolge des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattung muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

(6) §§ 5a, 8 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht nach Absatz 1 hat.

§ 48d
Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Titels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Titels finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 48c
Widerrufsrecht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolge des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattung muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

(6) unverändert

§ 48d
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 48e Schlichtungsstelle	§ 48e Schlichtungsstelle
(1) Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die insbesondere bei der Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten mit den zuständigen Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenarbeitet. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, das Verfahren der Schlichtungsstelle zu regeln; die Verordnung kann auch die Übertragung der Schlichtung auf private Stellen vorsehen. Das Bundesministerium der Justiz kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“	**(2)** Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, das Verfahren der Schlichtungsstelle zu regeln; die Verordnung kann auch die Übertragung der Schlichtung auf private Stellen vorsehen. Das Bundesministerium der Justiz kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“
4. Die Anlage zu § 48b wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„Anlage zu § 48b Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen	
1. Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer gemäß § 48b folgende Informationen zur Verfügung stellen:	
a) seine Identität, anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer,	
b) die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der sie gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird,	
c) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Buchstabe b und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,	
d) wesentliche Merkmale der Versicherung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,	
e) die Mindestlaufzeit des Vertrags,	
f) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglicht,

g) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,

h) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,

i) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gemäß § 48c Abs. 5 zu zahlen hat,

j) Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, wenn sie über die üblichen Grundtarife hinausgehen, mit denen der Versicherungsnehmer rechnen muss, und

k) eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

2. Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer gemäß § 48b ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:

a) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,

b) gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

c) die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,

d) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,

e) eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,

f) die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,

Entwurf

g) einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und

h) das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.“

Artikel 7

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 10a Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch … Gesetz vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „bei Fernabsatzverträgen in Textform“ eingefügt.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch dieses Gesetz geänderten Teile von Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *1. Oktober 2004* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach der Verkündung** in Kraft.

Entwurf

Anlage zu Artikel 3 Nr. 2

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1 und 3)

Muster
für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [zwei Wochen] 1 ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder durch Rücksendung der Sache] 2 widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] 2. Der Widerruf ist zu richten an. 3

Widerrufsfolgen 4

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren [und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben] 5. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. 6 [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind [auf unsere Kosten und Gefahr] 7 zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] 2

Besondere Hinweise 8

Finanzierte Geschäfte 9

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) 10

Gestaltungshinweise

1 Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“.

2 Der Klammerzusatz kann bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen, entfallen.

3 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

4 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage zu Artikel 3 Nr. 2

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1 und 3)

Muster
für die Widerrufsbelehrung

unverändert

Widerrufsfolgen 4

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren [und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben] 5. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. 6 [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind [auf unsere Kosten und Gefahr] 7 zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] 2 **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.**

unverändert

Gestaltungshinweise

1 unverändert

2 unverändert

3 unverändert

4 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5 Der Klammerzusatz entfällt bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB.	5 unverändert
6 Bei Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen: „Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.“	6 unverändert
7 Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist an dieser Stelle in das Muster folgender Text aufzunehmen: „Bei einer Rücksendung aus einer Warenlieferung, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40 Euro beträgt, haben Sie die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“	7 unverändert
8 Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen: „Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).“ Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt: „Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.“ Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben. Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten.“ Sofern bei einem Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB eine Regelung einschlägig ist, nach der der Widerruf bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens als nicht erfolgt gilt, ist hier folgender Hinweis aufzunehmen: „Ihr Widerruf gilt als nicht erfolgt, wenn Sie das empfangene Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen.“	8 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.	
9 Die nachfolgenden Hinweise für finanzierte Geschäfte können entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt.	9 unverändert

Wenn für das finanzierte Geschäft belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat.“

Wenn für den Darlehensvertrag belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt:

„Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind [auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners] 7 zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 der vorstehenden Hinweise durch den folgenden Satz zu ersetzen: „Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“	
10 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers) zu ersetzen.	10 u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Marco Wanderwitz, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2946 in seiner 105. Sitzung am 29. April 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 30. Juni 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Er empfahl weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den interfraktionellen Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 15(6)120 neu) abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 62. Sitzung am 30. Juni 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Ebenso beschloss er einstimmig zu empfehlen, den Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 15(6)120 neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 53. Sitzung am 30. Juni 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung anzunehmen.

Ferner hat der Rechtsausschuss einstimmig beschlossen, die Annahme des Entschließungsantrags, Ausschussdrucksache 15(6)120 neu, zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/2946 S. 27 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 357 BGB)

An § 357 Abs. 1 Satz 2 soll ein weiterer Satz 3 angefügt werden, der den Beginn der 30-Tages-Frist für Erstattungsverpflichtungen präzisiert. Der Zusatz spiegelt genauer den Regelungsgehalt des Artikels 7 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Die Klarstellung erscheint vor dem Hintergrund des Vollharmonisierungscharakters der Richtlinie nach erneuter Prüfung als vorzugswürdig gegenüber der im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf gewählten Lösung über eine richtlinienkonforme Auslegung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 444 und 639 BGB)

Die Änderung ist zur Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie nicht erforderlich. Sie stellt klar, dass die §§ 444, 639 BGB vereinbarten Haftungsbeschränkungen dann nicht entgegenstehen, wenn die übernommene (selbstständige oder unselbstständige) Garantie den vereinbarten Haftungsumfang verdeutlicht und nicht an anderer Stelle des Vertrages überraschend oder intransparent eingeschränkt wird.

Insbesondere im Recht des Unternehmenskaufs gehört es zur gängigen Vertragspraxis, statt des gesetzlichen Gewährleistungssystems Garantien zu vereinbaren und diese dann summenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich der Rechtsfolgen zu beschränken. Der geltende § 444 BGB wird vereinzelt so verstanden, als stünde er dieser Praxis entgegen. Einen solchen Regelungsgehalt hat der Gesetzgeber der Schuldrechtsreform weder gewollt noch zum Ausdruck gebracht. Die vorgeschlagene deklaratorische Klarstellung dient dazu, letzte Zweifel bei dieser Auslegungsfrage auszuräumen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/6040 S. 240) sollte § 444 BGB an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Regelungen in §§ 443, 476 BGB a. F., § 11 Nr. 11 AGBG treten, wonach Haftungsausschlüsse und -beschränkungen bei Arglist oder entgegen einer Zusicherung unwirksam sind. Auch unter Geltung dieser Vorschriften war es jedoch nach der damaligen Rechtsprechung des BGH bei Individualvereinbarungen zulässig, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien von vorneherein zu beschränken. Sinn und Zweck des § 444 BGB in seiner 2. Alternative ist es allein, entsprechend der früheren Rechtslage, ein widersprüchliches Verhalten zu verhindern. Das ist anzunehmen, wenn eine zunächst übernommene Garantie nachträglich in überraschender oder intransparenter Weise ausgeschlossen oder beschränkt wird. Werden jedoch Inhalt und Umfang der Garantie von vorneherein eingeschränkt, steht § 444 BGB solchen vertraglichen Absprachen nicht entgegen. Nur soweit – in diesem Sinne ist das „wenn“ in § 444 BGB zu lesen – der Verkäufer eine entsprechende Garantie abgegeben hat, ist ihm ein Berufen auf die Haftungsbegrenzung verwehrt. Dieses Auslegungsergebnis, welches bei der Alternative des arglistig verschwiegenen Mangels nie bezweifelt wurde (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Aufl. 2002, § 476 Rn. 9; § 637 Rn. 3; Staudinger, Neubearbeitung 2000, § 476 Rn. 25; § 637 Rn. 15; BGH NJW 1983, 1424), kann inzwischen wohl mit Recht als herrschende Meinung bezeichnet werden.

Dennoch besteht bei den Rechtsanwendern aufgrund der eingangs erwähnten Auslegung durch eine Mindermeinung eine gewisse Rechtsunsicherheit, die es zu beseitigen gilt. Deshalb wird vorgeschlagen, bei § 444 BGB – ebenso wie bei der in Formulierung und Konzeption entsprechenden Vorschrift des § 639 BGB – eine gesetzliche Klarstellung dergestalt vorzunehmen, dass jeweils das „wenn“ durch ein

„soweit“ ersetzt wird. Durch diese Ersetzung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Vorschrift

- zum einen auf der Voraussetzungsseite inhaltliche Begrenzungen der Garantie nach Art und Höhe (z. B. hinsichtlich der Haftungssumme, der aus der Garantie folgenden Ansprüche oder zeitlich) ausdrücklich gestattet und
- zum anderen auf der Rechtsfolgenseite einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung nur in dem Umfang untersagt, in dem die Garantie (u. U. nach Art und Höhe begrenzt) übernommen wurde.

Wird zum Beispiel eine Garantie für das Vorliegen einer bestimmten Eigenschaft gegeben, ohne dass die Garantie – was durch Auslegung zu ermitteln wäre – selbst in der Rechtsfolgenseite beschränkt würde, wäre – auf das Vorliegen dieser Eigenschaft bezogen – jeglicher Gewährleistungsausschluss unzulässig. Es könnte aber auch die Garantie inhaltlich derartig beschränkt werden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Euro auf Schadensersatz gehaftet wird. Würde die Garantie insoweit von vorneherein in der Rechtsfolge beschränkt, so wäre ein Ausschluss anderer Rechtsfolgen, beispielsweise von Rücktrittsrechten, jedenfalls nach § 444 BGB zulässig (allerdings können andere Vorschriften wie z. B. § 475 BGB im Einzelfall entgegenstehen). Nicht ausschließbar wäre hier aber ein Schadensersatzanspruch bis zu einer Höhe von 10 000 Euro.

Da zunächst Inhalt und Umfang der Garantie im Wege der Vertragsauslegung zu bestimmen sind, stellen die Vorschriften letztendlich sicher, dass intransparente und überraschende Einschränkungen übernommener Garantien unwirksam sind. Andererseits stehen die Vorschriften solchen Haftungsbeschränkungen nicht entgegen, die mit der übernommenen Garantie vereinbar sind. Ein Bedürfnis für entsprechende Regelungen ist nicht nur gegenüber Verbrauchern (die bereits durch § 475 BGB jedenfalls im Kaufrecht weitgehend vor Beschränkungen gesetzlicher Ansprüche geschützt sind) und nicht nur bei Formularverträgen (bei denen im Zweifel auch die §§ 305b und 305c BGB weiterhelfen würden) gegeben. Auch bei Fallgestaltungen, in denen zwischen Unternehmern individuell vereinbarte Garantien durch individuelle Nebenabreden in intransparenter oder überraschender Weise beschränkt werden, besteht nach wie vor in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber der Schuldrechtsreform ein Bedürfnis nach einer Regelung, die solchen Vorgehensweisen entgegensteht.

Da die vorgeschlagenen Änderungen nur zu einer Klarstellung des Regelungsgehaltes der Vorschriften und nicht zu einer Rechtsänderung führen, ist eine Übergangsvorschrift nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 229 EGBGB)

Artikel 229 § 10 EGBGB ist bereits durch die Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) mit Wirkung vom 30. April 2004 belegt. Daher steht nunmehr § 11 zur Verfügung.

Die Änderung im Text der Vorschrift ist redaktioneller und klarstellender Art; Regelungsgegenstand der Übergangsregelung des neuen Artikel 229 § 11 Satz 2 BGB sind Vertragsverhältnisse im Sinne des § 312b Abs. 4 Satz 1 BGB-E.

Der neue Absatz 2 trägt dem Bedürfnis der Distanzhandelsunternehmen nach einer Aufbrauchfrist für bereits hergestellte Verkaufsprospekte, die lediglich den Anforderungen der bisher geltenden Fassung der BGB-InfoV genügen, Rechnung, soweit dies vor dem Hintergrund der Richtlinienvorgaben zulässig ist: Für Finanzdienstleistungen begegnet die Richtlinienkonformität einer Aufbrauchfrist, die über die Umsetzungsfrist der Richtlinie hinausgeht, erheblichen Zweifeln. Daher soll eine Aufbrauchfrist nur gelten, soweit ausschließlich Waren und sonstige Dienstleistungen, die nicht Finanzdienstleistungen sind, angeboten werden.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV))

In dem Muster über die Widerrufsbelehrung soll der Abschnitt über die Widerrufsfolgen am Ende um folgenden Satz ergänzt werden: „Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.“ Der Zusatz entspricht der Änderung in § 357 Abs. 1 BGB. Über die Rechtsfolgen des Widerrufs ist der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach § 312c Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2a, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b zu unterrichten. Das Muster soll der Erfüllung dieser Informationspflicht genügen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BGB-InfoV).

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 BGB-InfoV)

Die Änderungen in den Nummern 7, 8 und 11 sind präzisierender Art; sie differenzieren stärker danach, ob die fraglichen Kosten und Steuern vom Unternehmer abgeführt werden oder nicht. Die Änderungen folgen dem vor dem Hintergrund der – gegenüber dem allgemeinen Fernabsatz verschärften – Sanktion des Nichtlaufens der Widerrufsfrist (§ 355 Abs. 3 Satz 3 neu) vorgetragenen Bedürfnis der Kreditwirtschaft, die Regelungen eng an den Wortlaut der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen anzulehnen (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, d und g). Die Anforderungen der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, wonach über Steuern oder Kosten der Fernkommunikationstechnik allgemein zu informieren ist (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c und g), bleiben gewahrt: Nummer 8, wonach auf diejenigen Steuern oder Kosten hinzuweisen ist, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, erfüllt insoweit die Funktion eines Auffangtatbestandes.

Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48b Abs. 1 Satz 2 VVG)

Die Formulierungen in § 312c Abs. 1 Satz 2 BGB-E und § 48 Abs. 1 Satz 2 VVG-E, die beide auf derselben Richtlinienvorschrift (Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen) beruhen, werden aneinander angepasst.

Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48b Abs. 4 VVG)

Bei der vorgenommenen Änderung handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Anordnung der besonderen Form bezieht sich inhaltlich auf

Informationen zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts nach Nummer 1 Buchstabe i (nicht Buchstabe j) der Anlage zu § 48b. Dies entspricht auch der allgemeinen Regelung in Artikel 3 § 1 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 4 Satz 3.

Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48c Abs. 5 VVG)

In § 48c Abs. 5 Entwurf sind die Wörter „vor Abgabe seiner Vertragserklärung“ zu streichen. Der Referentenentwurf enthielt zunächst in § 48b Abs. 1 die Regelung, dass der Versicherungsnehmer „vor Abgabe seiner Vertragserklärung“ zu informieren ist. Dies wurde im Regierungsentwurf geändert; die in § 48c Abs. 5 erforderliche Anpassung war versehentlich unterblieben.

Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48e Abs. 2 VVG)

Die Nummerierung der Absätze ist zu berichtigen. Der zunächst so bezeichnete Absatz 3 ist Absatz 2.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Da nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens der zweite Durchgang Bundesrat frühestens am 24. September 2004 möglich ist, ist nicht sichergestellt, dass der ursprünglich beabsichtigte Termin 1. Oktober 2004 erreichbar ist. Das Gesetz soll deshalb am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 30. Juni 2004

Dirk Manzewski	**Marco Wanderwitz**	**Jerzy Montag**	**Rainer Funke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333